



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Richtlinie über die Inanspruchnahme eines Behindertenfahrdienstes zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben gemäß §§ 53, 54 SGB XII i. V. m. §§ 55, 58 SGB IX (RL Behindertenfahrdienst)

I.

Grundsätzliches, Inhalt, Anwendungsbereich

1. Die Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben umfassen vor allem Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen sowie Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.
2. Leistungen aufgrund der genannten Bestimmungen werden auf Antrag gewährt; hierbei ist stets der gesetzlich verankerte Selbsthilfegrundsatz bzw. Nachrang von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) zu beachten.

II.

Berechtigter Personenkreis, Leistungsvoraussetzungen

1. Der Behindertenfahrdienst steht jedem schwerbehinderten Menschen, der wegen Art und Schwere seiner Behinderung keine öffentlichen und/oder privaten Verkehrsmittel in Anspruch nehmen kann zur Verfügung, wenn er
 - a. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat,
 - b. über eine festgestellte Schwerbehinderteneigenschaft mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 und über die Zuerkennung der Merkzeichen „aG“, „G und H“ oder „Bl und H“ verfügt,
 - c. über kein eigenes Kraftfahrzeug bzw. kein Kraftfahrzeug in der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft verfügt,
 - d. vorhandene Fahrzeuge wegen Art und Schwere der Behinderung nicht benutzen kann und
 - e. sein maßgebliches Einkommen und Vermögen innerhalb der Einkommens- und Vermögensgrenzen nach §§ 82 ff. SGB XII liegt.
2. Leistungsberechtigt sind auch behinderte Menschen, die die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllen und in einer stationären Einrichtung leben.

III.

Leistungszweck, -umfang, -erbringer

1. Zweck des Behindertenfahrdienstes ist es, dem Leistungsberechtigten die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen.
2. Für Fahrten, die nicht dem unter Nr. 1 genannten Zweck dienen, darf der Behindertenfahrdienst nicht in Anspruch genommen werden. Hierzu gehören insbesondere
 - a. Fahrten für die andere Leistungsträger (z. B. Kranken-, Pflege-, Unfall-, Rentenversicherung, Versorgungsamt, Bundesagentur für Arbeit) zuständig sind, u. a. Krankentransporte, Fahrten zum Arzt oder in therapeutische Einrichtungen,
 - b. Fahrten zu Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Arbeitsstätten.
3. Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gewährt quartalsweise einen Betrag in Höhe von bis zu 120,00 Euro zur Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes. Nach Vorlage der Originalbelege (z. B. Rechnung, Quittung) wird dieser Betrag dem Leistungsberechtigten erstattet.
4. Für Fahrten mit dem Behindertenfahrdienst können Fahrdienste der Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie Taxi- und Mietwagenunternehmen mit geeigneten Fahrzeugen zur behindertengerechten Beförderung in Anspruch genommen werden. Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen können nicht erstattet werden.

IV.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2010 in Kraft.

gez. M. Geisler
Landrat

- Siegel -